

Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie

Preisschrift der Dr. Leopold Anton und Marie Dier'schen
Preisaufgabenstiftung

Historisch und dogmatisch erläutert
von
Josef Schmidl,
Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien



Duncker & Humblot *reprints*

Das österreichische Urheberrecht.



Das
österreichische Urheberrecht

an

Werken der Literatur, Kunst und
Photographie.

Historisch und dogmatisch erläutert

von

Dr. Josef Schmidl,

Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

Preisschrift der Dr. Leopold Anton und Marie Dierl'schen
Preisaufgabenstiftung.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Als die niederösterreichische Advokatenkammer als Kuratorium der Dr. Leopold Anton und Marie Dierl'schen Preisaufgabenstiftung einen Preis für die beste „historisch-dogmatische Darstellung des österreichischen Urheberrechtes“ ausschrieb, war meine Arbeit, zu deren Inangriffnahme ich durch meine Berufstätigkeit angeregt worden war, bereits zu weit vorgeschritten, daß es mir ohne völlige Umarbeitung derselben möglich gewesen wäre, den formalen Bedingungen der Preisausschreibung vollkommen zu entsprechen. Ich entschloß mich deshalb, mein Werk in der Kommentarform, in welcher ich dasselbe begonnen hatte, zu belassen, dem Wunsche nach einer „historisch-dogmatischen“ Darstellung aber dadurch Rechnung zu tragen, daß ich dem Kommentare eine kurzgefaßte Geschichte der Entwicklung des Urheberrechtes in Österreich und eine selbständige Darstellung der dogmatischen Grundlagen des geltenden Gesetzes voranstellte. Hieraus erklärt sich die Disposition des vorliegenden Werkes. Daß demselben der ausgeschriebene Preis trotz dieses formalen Mangels zuerkannt wurde, ermutigt mich, es hiermit unverändert zur Veröffentlichung zu bringen.

Eine historische Darstellung des österreichischen Urheberrechtes war von mir von Anbeginn in dem Sinne ins Auge gefaßt worden, daß ich die Entwicklung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes aus den älteren Gesetzen, welche den Redaktoren bei der Abfassung vorgelegen hatten, klarzulegen beabsichtigte. Die Notwendigkeit dieser Methode ergab sich bei der exegetischen Erklärung der einzelnen Paragraphen von selbst. Bilden doch die Beschlüsse des Deutschen Bundes, die älteren

deutschen Partikulargesetze einschliesslich des österreichischen Patentgesetze vom 19. Oktober 1846, der Börsenvereins-, der österreichische und der Frankfurter Entwurf, das bayrische Gesetz vom Jahre 1865 und die deutschen Reichsgesetze aus den Jahren 1870 und 1876, endlich das ungarische Gesetz vom Jahre 1884 eine fortlaufende Entwicklungsreihe und sind die Bestimmungen des geltenden Gesetzes ohne Bedachtnahme auf diese Vorläufer vielfach gar nicht richtig zu erfassen. Neben ihnen mußten die Bestimmungen der Berner Konvention, welche namentlich die Fassung der von der österreichischen Regierung mit Italien, Großbritannien und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Schutzverträge nicht unwesentlich beeinflusst haben, in den Kreis der Betrachtung mit einbezogen und sowohl die Judikatur des österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofes, wie diejenige des deutschen Reichsgerichtes, welche Letztere als rechtsbildender Faktor für die Entwicklung des Urheberrechtes eine besondere Bedeutung gewonnen hat, eingehend berücksichtigt werden.

In dogmatischer Richtung nimmt das Gesetz vom 26. Dezember 1895 unter den neueren Urhebergesetzen eine singuläre Stellung ein. Es haben in demselben ganz spezifische theoretische Anschauungen legislatorischen Ausdruck gefunden. Es enthält den ersten Versuch einer einheitlichen Konstruktion des Urheberrechtes und bringt den individualrechtlichen Charakter des Letzteren in vielen Einzelbestimmungen scharf zum Ausdrucke. Wenn gleich die Darstellung rein theoretischer Fragen im allgemeinen außerhalb des Bereiches der mir gesetzten Aufgabe lag, so mußte aus diesem Grunde dennoch auch der Standpunkt, welchen die Redaktoren des Gesetzes diesen Fragen gegenüber eingenommen haben, insoweit klargestellt werden, als seine Kenntnis für die Auslegung des Gesetzestextes von Bedeutung sein konnte. Hierfür lieferten die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage und die Ausschufsberichte der parlamentarischen Vertretungskörperschaften ein schätzbares Material, bei dessen Verwendung indes mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen werden mußte, da sich nicht bloß die theoretischen Anschauungen der Verfasser dieser Elaborate nicht in allen Teilen deckten, sondern auch der Gesetzestext selbst mit den in den Letzteren zum Ausdrucke gelangten Intentionen ihrer Verfasser nicht stets in Einklang zu

bringen war. Auf die überaus umfangreiche urheberrechtliche Literatur habe ich, insoweit ich sie zu benützen Anlaß fand, in den Anmerkungen verwiesen. Wo umfassendere Literaturangaben unterblieben, wurde auf andere Werke verwiesen, woselbst dieselben zu finden sind.

Mein Ziel war, ein auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebautes, praktisch verwendbares Handbuch des österreichischen Urheberrechtes zu liefern. Inwieweit mir dies gelungen ist, muß ich dem Urteile der Berufenen überlassen.

Der Verfasser.

Druckfehlerberichtigung.

- S. 10 Z. 3 v. unten lies: „einschließlich der Medaillen gegen Nachbildung, wofern dieselbe mit“.
- S. 67 Z. 13 v. oben lies: „wenn sie im Deutschen Reiche“.
- S. 71 Z. 6 v. unten lies: „im Vertragsstaate genügt“.
- S. 110 Z. 10 v. unten ist das Wort „Orchestrierung“ zu streichen.
- S. 192 Z. 4 v. oben lies: „erhobenen Anspruch auf Schutz“.
-

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	1
Einleitung	5
A. Das Urheberrecht in Österreich.	7
I. Die urheberrechtlichen Normen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895	7
II. Das Gesetz vom 26. Dezember 1895	16
B. Die dogmatischen Grundlagen des Gesetzes	18
I. Das Wesen des Urheberrechtes	18
II. Die Gegenstände des Urheberrechtes	21
III. Die Subjekte des Urheberrechtes und dessen originärer Erwerb	27
IV. Übertragung des Urheberrechtes. Vertragsrechtliche Be- stimmungen des Gesetzes. Exekution in das Urheberrecht	30
V. Veröffentlichung und Erscheinen. Alethonyme und krypto- nyme Werke. Die Urheberschaftsvermutung	34
VI. Die urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse	37
VII. Bearbeitung und Neuschöpfung	41
VIII. Einschränkungen des Urheberrechtes	46
IX. Die formalen Bedingungen des Urheberschutzes	49
X. Die zeitlichen Beschränkungen des Urheberrechtes.	51
XI. Der Eingriff. Schutz gegen denselben	53
XII. Befugnisse nichturheberrechtlichen Charakters	55
XIII. Örtliche und zeitliche Grenzen der Geltung des Gesetzes	57
Gesetz vom 26. Dezember 1895 (R.G.Bl. Nr. 197) betreffend das Ur- heberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie	61
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—22).	63
II. Abschnitt. Inhalt des Urheberrechtes:	
a) Bei Werken der Literatur (§§ 23—30)	162
b) Bei Werken der Tonkunst (§§ 31—36)	201
c) Bei Werken der bildenden Künste (§§ 37—39)	216
d) Bei Werken der Photographie (§§ 40—42)	233
III. Abschnitt. Dauer des Urheberrechtes (§§ 43—50)	241
IV. Abschnitt. Schutz des Urheberrechtes (§§ 51—63)	259
V. Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§ 64—68)	297

	Seite
Anhang	307
I. Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone (Gesetz vom 16. Februar 1887, R.G.Bl. Nr. 14)	309
Kundmachung vom 19. Juni 1887 (R.G.Bl. Nr. 76)	311
Verordnung vom 13. August 1887 (R.G.Bl. Nr. 102)	312
II. Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 (R.G.Bl. Nr. 169)	314
Verordnung vom 9. Jänner 1867 (R.G.Bl. Nr. 11)	320
III. Staatsvertrag mit Italien vom 8. Juli 1890 (R.G.Bl. Nr. 4 ex 1891)	322
IV. Staatsvertrag mit Großbritannien und Irland vom 24. April 1893 (R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894)	325
Verordnung vom 20. Mai 1894 (R.G.Bl. Nr. 90)	329
Kundmachung vom 30. November 1894 (R.G.Bl. Nr. 225)	331
Kundmachng vom 6. Jänner 1895 (R.G.Bl. Nr. 15)	331
V. Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. Nr. 50 ex 1901)	332
Verordnung vom 20. Juli 1901 (R.G.Bl. Nr. 113)	335
Sachregister	336

Verzeichnis

der vom Verfasser beim Zitieren gebrauchten Abkürzungen.

- a.b.G.B. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Allfeld = Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheherr. an Werken der Literatur und der Tonkunst usw. von Dr. Philipp Allfeld, München 1902.
Abg.H.Ber. = Bericht des Urheberrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Urheherr. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (1327 der Beil. zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses XI. Session 1895.)
A.Ö.G.Z. = Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Wien.;
Bern. Konv. = Berner Konvention vom 9. September 1886.
C.P.O. = Civilprozessordnung vom 1. August 1895 Nr. 110 R.G.Bl.
Dambach = Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. von Dr. Otto Dambach, Berlin 1871.
Dambach } = 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet
Gutachten } vom preufs. literar. Sachverständigenverein 1874—1889, herausg. von Dr. Otto Dambach, Berlin 1891.
Daude = Lehrb. des deutschen literar., künstl. und gewerbl. Urheberrechtes von Dr. P. Daude, Stuttgart 1888.
Droit d'auteur = Le droit d'auteur, Organe mensuel du bureau international de l'union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, Berne.
Endemann = Kommentar zum Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 von Dr. W. Endemann, Berlin 1871.
E.O. = Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 Nr. 79 R.G.Bl.
Fuchsberger = Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes von Dr. Otto Fuchsberger, VI. Band, Gießen 1885.
Fuchsberger } = Supplementband hierzu, Gießen 1893.
Suppl. }
Glaser-Unger = Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, begründet von Dr. Julius Glaser, Dr. Josef Unger und Josef v. Walter, derzeit heraus-

2 Verzeichnis der vom Verfasser beim Zitieren gebrauchten Abkürzungen.

gegeben von Leopold Pfaff, Josef v. Schey und Vincenz Krupský, Wien, 34 Bände.

- Glaser-Unger } = Fortsetzung der vorerwähnten Sammlung.
 N. F. }
- Granichstädten = Das Urheberrecht usw., erläutert durch gerichtliche Entscheidungen von Dr. Otto Granichstädten, Wien 1892.
- Harum = Die gegenwärtige österr. Prefsgesetzgebung usw. von Peter Harum, Wien 1857.
- Herbst = Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgem. österr. Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst, Wien 1858, Nachtragsheft 1860.
- H.H.Ber. = Bericht der vereinigten juridischen und polit. Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz betr. das Urheherr. an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie (271 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses XI. Session.)
- H.H.Entw. = Antrag der vereinigten juridischen und politischen Kommission des Herrenhauses (271 des stenogr. Protokolles des H.H.).
- J. Bl. = Juristische Blätter, Wien.
- J.G.S. = Justizgesetzsammlung.
- Klostermann } = Das Urheberrecht und das Verlagsrecht nach deutschen
 g. E. } und ausländischen Gesetzen von Dr. R. Klostermann, Berlin 1871.
- Klostermann, } = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. von
 Urheherr. } Dr. R. Klostermann, Berlin 1876.
- Kohler, Autorr. = Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. Separat-
 abdruck aus Jherings Jahrb. für Dogmatik von Prof. Dr. J. Kohler, Jena 1880.
- Kohler, Kunstw. = Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autor-
 schutz von Prof. Dr. J. Kohler, Mannheim 1892.
- Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken
 der Kunst, ein Kommentar zu dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 von Gustav Mandry, Erlangen 1867.
- Mitteis = Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechtes
 nach dem österr. Gesetze vom 26. Dezember 1895 von Ludwig Mitteis, Stuttgart 1898.
- Nowak = Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivil-
 sachen, herausgegeben von Dr. R. Nowak, Wien.
- Nowak N. F. = Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivil-
 und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe (Fortsetzung der von Dr. R. Nowak begründeten Sammlung) Wien.
- Opet = Deutsches Theaterrecht von Dr. Otto Opet, Berlin 1897.
- Pat. = Kaiserl. Patent vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J.G.S.
- Reg.Mot. = Erläuternde Bemerkungen zu dem von der österr. Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe (142 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session.)

Reg.Vorl.	=	Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf (142 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des H.H., XI. Session).
R.G.Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R.G.C.	=	Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen.
R.G.Strf.	=	Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen.
R.O.H.G.	=	Entscheidungen des Deutschen Reichsoberhandelsgerichtes.
Sammlg.	=	Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichtes- als Kassationshofes Wien.
Scheele	=	Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. und photographischen Werken von G. Scheele, Leipzig 1892.
Schuster, Tonk.	=	Das Urheberrecht der Tonkunst von Dr. Heinrich Schuster, München 1891.
Schuster, Grundr.	}	= Grundrifs des (österr.) Urheberrechtes von Dr. H. M. Schuster, Leipzig 1899.
v. Seiller		= Das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 197 mit Materialien und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Alfred Freih. v. Seiller, Wien 1904.
U.G.!	=	Gesetz vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R.G.Bl.
Voigtländer	=	Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht, sachlich erläutert von Robert Voigtländer, Leipzig 1901.
Vesque —	=	Das musikalische Autorrecht, eine juristisch-musikalische Abhandlung von Dr. Johann Vesque von Püttlingen, Wien 1864.
Wächter, Verlagsr.	}	= Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck von Oskar Wächter, Stuttgart 1857.
Wächter, Autorr.		= Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht von Dr. Oskar Wächter, Stuttgart 1875.
Wächter, Kunst	}	= Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographie usw. von Dr. Oskar Wächter, Stuttgart 1877.
Zusatzakte		= Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 zur Berner Konvention vom 9. September 1886.

Einleitung.

A. Das Urheberrecht in Österreich.

I. Die urheberrechtlichen Normen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895.

Die Geschichte des österreichischen ist ein Teil der Geschichte des deutschen Urheberrechtes¹. Sie kann hier nur insoweit in Betracht gezogen werden, als Österreich an der Gesamtentwicklung beteiligt ist. Ihren Ausgang nimmt sie vom Verlagsprivilegium, welches Urheberschutz nur insofern gewährte, als seine Erteilung zuweilen vom rechtmäßigen Erwerbe des Manuskriptes abhängig gemacht wurde. Spezifische Privilegien für das Geltungsgebiet der österreichischen Erblände gab es erst seit dem Regierungsantritte von Maria Theresia, bis dahin war die Geltung der reichsdeutschen Privilegien für die letzteren infolge der Vereinigung der Kaiserwürde mit der österreichischen Landesherrschaft selbstverständlich. Die Weiterentwicklung des Urheberrechtes in den Buchdruckerordnungen, dem chursächsischen Mandate, dem preussischen Landrechte usw. erfolgte auf außerösterreichischem Boden. Als Vorläufer der urheberrechtlichen Gesetzgebung in Österreich sind dagegen noch die Zensurverordnungen (vom 11. Februar 1775, 13. Jänner 1785, 7. Februar 1794, 30. Mai 1795 und 10. September

¹ Ausführliche Darstellungen der Anfänge des Verlagsrechtes enthalten Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, I. Teil, Halle a. S. 1880, und Ders., Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, Halle a. S. 1889, ferner Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipzig 1886; der Verhandlungen im Deutschen Bunde Harum, Die gegenw. österr. Prefsgesetzgebung, Wien 1857, Mandry, Das Urheberrecht an liter. Erzeugnissen und Werken der Kunst, Erlangen 1867, Klöstermann, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht, Berlin 1871, Schuster, Urheherr. der Tonkunst, München 1891 und Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892, welcher auch die außerdeutsche Entwicklung in seine Darstellung einbezieht. Über die Vorgeschichte des österr. Patentens s. Schuster, Die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846, Sonderabdruck aus den Jurist. Blättern, Prag 1891.

1810) zu erwähnen, welche den Nachdruck inländischer und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen mit schwerer Strafe belegten, den Nachdruck ausländischer Werke aber freigaben und die ausgesprochen urheberrechtlichen Charakter besitzenden Hofdekrete vom 15. Februar 1794 und 14. August 1823, welche den Schutz von im Inlande erschienenen Kupferstichen dekretierten, bezw. das Hofdekret vom 14. Juli 1825, welches denselben auch auf Werke der Lithographie ausdehnte, sowie der § 17 der Buchhändlerordnung vom 18. März 1806, welcher bestimmte, daß „kein in den Erbländen aufgelegtes Werk ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden“ dürfe¹.

Den ersten Anstoß zu den den Nachdruck regelnden Beschlüssen des Deutschen Bundes gab die im Jahre 1814 beim Wiener Kongresse überreichte Denkschrift von 82 deutschen Buchhändlern, in welcher um Erlassung eines einheitlichen Nachdrucksverbotes für alle in Deutschland verlegten Bücher gebeten wurde. Sie gab den Anlaß zur Aufnahme des Art. 18 lit. d in die Bundesakte, nach welchem „sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck beschäftigen“ sollte. Diese Verheißung ging wohl nicht so bald in Erfüllung — an der Verzögerung trug insbesondere die österreichische Regierung schuld, welche noch der in den Jahren 1827 bis 1829 zwischen 31 Bundesstaaten abgeschlossenen Konvention zum gleichmäßigen Schutze der in ihren Gebieten erschienenen literarischen Werke den Beitritt versagte —, der vom Vertreter Preussens in der Bundesversammlung vom 20. August 1829 gestellte Antrag auf bundesmäßige Feststellung des Grundsatzes „bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Mafsregeln wider den Nachdruck den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und den übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen“, nötigte schliesslich jedoch auch Österreich, sich mit dieser Frage zu befassen. Mittels der kaiserlichen Resolution vom 13. August 1832, der zufolge der Vertreter Österreichs am Deutschen Bunde, Graf Münch-Bellinghausen, den Auftrag erhielt,

¹ Die Redaktoren des allg. bürgerl. Gesetzb. betrachteten es bereits als selbstverständlich, daß das Recht eine Schrift „durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen“ (§ 1164) nur vom Urheber erteilt werden könne, das Gesetzbuch normiert jedoch bloß den Verlagsvertrag. Bezüglich des Nachdrucksrechtes wird in § 1171 auf die „politischen Gesetze“ verwiesen.

zu diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen, wurde die Einberufung einer Kommission angeordnet, welche sämtliche bestehenden Vorschriften über Nachdruck einer Prüfung unterziehen und „die sich als notwendig und zweckmäßig darstellenden Änderungen und Ergänzungen zwischen der Polizeihofstelle, der geheimen Hof- und Staatskanzlei, der vereinigten und der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, dann der obersten Justizstelle und der Justizgesetzgebungshofkommission in sorgfältige und umsichtige Überlegung nehmen“ sollte. Diese Kommission, mit deren Leitung der Polizeipräsident Sedlnitzky betraut wurde, hat bis zur Erlassung des Patentgesetzes vom Jahre 1846 bestanden und sowohl bei der Beratung der Bundesbeschlüsse, wie bei der Abfassung des Vertrages mit Sardinien und des Patentgesetzes in entscheidender Weise mitgewirkt.

Der obgedachte Antrag Preussens war in der Bundesversammlung vom 6. Dezember 1832 zur Annahme gelangt, den Anstoß zu seiner Ausführung gaben jedoch erst die Beschlüsse der im Jahre 1834 tagenden Wiener Konferenz deutscher Minister, welche, zur Beratung administrativer Mafsregeln zur Bekämpfung der beim Hambacher Feste und dem Frankfurter Attentate angeblich zutage getretenen revolutionären Strömungen einberufen, zu diesem Zwecke unter anderem auch die einheitliche Regelung des Nachdruckrechtes im Bundesgebiete und die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze für die Behandlung des schriftstellerischen Eigentums empfohlen hatten. Sie führten zunächst zum Bundesbeschlusse vom 2. April 1835, mit welcher der Nachdruck im gesamten Bundesgebiete als verboten erklärt und die Einsetzung einer Kommission zur Feststellung einheitlicher Grundsätze des literarischen Eigentums beschlossen wurde und auf Grund des Elaborates der ad hoc bestellten Kommission zur Aufstellung jener „Grundsätze zugunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse“, welche, in der Bundesversammlung vom 9. November 1837 angenommen, die ersten einheitlichen urheberrechtlichen Normen feststellten. Nach denselben sollte 1. die mechanische Vervielfältigung sowohl veröffentlichter wie nicht veröffentlichter literarischer und artistischer Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verboten sein; 2. das Recht des Urhebers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen und mindestens 10 Jahre, vom Jahre des Erscheinens (bezw. bei den in den letztverflossenen zwanzig Jahren erschienenen Erzeugnissen vom Datum des Bundesbeschlusses)